
**Satzung über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Biberach**

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 15 und 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und ihren entstandenen Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen (i. S. von Abs. 1) außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung (incl. Telefonkostenersatz):

01. Kommandant	700,00 Euro/Jahr
02. Stellv. Kommandant	355,00 Euro/Jahr
03. Abt. Kommandant Prinzbach	250,00 Euro/Jahr
04. Stellv. Abt. Kommandant Prinzbach	150,00 Euro/Jahr
05. Gerätewart Biberach	600,00 Euro/Jahr
06. Gerätewart Prinzbach	110,00 Euro/Jahr
07. Atemschutzgerätewart	150,00 Euro/Jahr
08. stellv. Atemschutzgerätewart	150,00 Euro/Jahr
09. Jugendwart	300,00 Euro/Jahr
10. Für die Vorführung der Feuerwehrfahrzeuge zur TÜV-Abnahme und sonstige zusätzliche Dienste z. B. Teilnahme an einer Brandverhütungsschau usw. erhält jeder Feuerwehrangehörige bzw. Arbeitgeber auf Antrag die Auslagen und den Verdienstausfall ersetzt.	

§ 4 Entschädigung für haushaltsfremde Personen u. a.

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge wird als Verdienstausfall 7,50 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01.01.1994 außer Kraft.

Biberach, 13.01.2016
Gemeinde Biberach



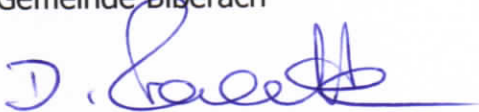
Daniela Paletta
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als Von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von Jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Biberach, 13.01.2016
Gemeinde Biberach



Daniela Paletta
Bürgermeisterin

